

Satzung des Vereins „Hilfsprojekt Kinderhaus Karla/Indien“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1.3.2021 gegründete Förderverein trägt den Namen „Kinderhaus Karla/Indienhilfe e.V.“.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein hat seinen Sitz in D 73547 Lorch.
4. Der Verein wurde am 1.3.2021 gegründet.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.04 bis 31.03 des folgenden Jahres

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Hierdurch soll die finanzielle Unterstützung von Kindern im „Hilfsprojekt Kinderhaus Karla/Indien“ in Indien bezweckt werden. Schwerpunkte sind, unterstützungsbedürftige Kinder sowie Waisenkinder in Indien zu fördern und ihnen Nahrung, Kleidung, Gesundheitsfürsorge, Betreuung, Bildung, Berufsausbildung, Erziehung und Heimat im Kinderhaus zu geben. Die Mittel für die Kinder werden ohne Ansehen von Geschlecht, Religion, ethnischer, sozialer und nationaler Herkunft oder Nationalität eingesetzt, um Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung zu fördern. Außerdem fördert der Verein Aktivitäten, die den Zielen des Vereins entsprechen. Das geschieht in Zusammenarbeit mit dem Leiter des „Kinderhaus Karla“, Kirtan Singh.

§3 Verwirklichung des Satzungszweckes, Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden können. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden im Rahmen der steuerfreien gesetzlichen Möglichkeiten gewährt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitglieder sind gehalten, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
7. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt.
2. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben. Jedes Mitglied bringt sich mit seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten ehrenamtlich ein.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden handeln darf.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassenwart (in).
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und hat für die Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben zu sorgen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebunden, informations- und rechenschaftspflichtig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in einer Ersatzwahl die frei gewordenen Funktionen zu besetzen.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die gültig sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung der/des nächsten Vorstandes im Amt.
8. Wiederwahlen sind möglich.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

11. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/in haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/in.
- f) Wahl der Kassenprüfer.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Beginn des neuen Rechnungsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder whats app durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt

bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse oder whats app haben, werden per Brief geladen.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlung einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Registergericht vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 50% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirchengemeinde in 73547 Lorch-Waldhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 2.4.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lorch, den 2.4.2021

Unterschriften:

Olaf Kroen (1. Vorstand)

Lalena Schmid (2. Vorstand)

Michael Kress-Hufeisen

Corinna Kroen-Schmid

Johannes Birkhold

Veronika Stuibler

Wolfgang Macho

